



European Network Against Racism

**ENAR Schattenbericht 2002**  
**Rassistische Übergriffe und**  
**Strukturen**  
**in Österreich**

Erarbeitet von

ZARA Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Mit Unterstützung von

Fair Play, Fibel, Forum gegen Antisemitismus, Integrationshaus, Initiative muslimischer  
ÖsterreicherInnen, Peregrina, Romano Centro, WITAF-Arbeitsassistenz für Gehörlose

Copyright ENAR

mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission

**Impressum:**

Verein ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Luftbadgasse 14-16, 1060 Wien,  
<http://www.zara.or.at>

Für den Inhalt verantwortlich: ZARA - Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Redaktion: Verena Krausneker und Xiane Kängela

Text - wenn nicht anders gekennzeichnet: Verena Krausneker und Xiane Kängela (Rechtlicher Teil:  
Martin Wagner, Dieter Schindlauer, Johanna Eteme)

Lektorat: Christina Hakel

Tel: 01/929 13 99, Fax: 01/929 13 99-99

e-mail: [office@zara.or.at](mailto:office@zara.or.at)

<http://www.zara.or.at>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Einführung.....</b>	<b>4</b>
<b>Bereichsbezeichnungen.....</b>	<b>4</b>
<b>Anmerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>Rechtliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Rassismus .....</b>	<b>5</b>
<b>I.1. EU-rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.2. Verfassungsgesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>I.3. Einfachgesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>I.3.1. Verwaltungsbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
<b>I.3.1.1. Art IX Abs 1 Z 3 EGVG.....</b>	<b>6</b>
<b>I.3.2. Maßgebliche Bestimmungen im Strafgesetzbuch.....</b>	<b>7</b>
<b>I.3.2.1. Erschwerungsgrund.....</b>	<b>7</b>
<b>I.3.2.2. Beleidigung.....</b>	<b>7</b>
<b>I.3.2.3. Verhetzung.....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.3. Zivil- und arbeitsrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>Dokumentierte Fälle .....</b>	<b>9</b>
<b>Öffentlicher Raum.....</b>	<b>9</b>
<b>Dienstleistungsverweigerungen in Lokalen, Diskos, Restaurants.....</b>	<b>11</b>
<b>Rassistische Beschmierungen .....</b>	<b>14</b>
<b>Institutioneller Rassismus/ Polizei .....</b>	<b>16</b>
<b>Institutioneller Rassismus/ Diverse Behörden.....</b>	<b>18</b>
<b>Wohnen.....</b>	<b>20</b>
<b>Gesamtberichte einzelner Organisationen.....</b>	<b>21</b>
<b>Verzeichnis beitragender Organisationen und Beschreibung ihres Serviceangebots .....</b>	<b>24</b>

## Einführung

**Rassistische Diskriminierung** bedeutet, dass ein Mensch aufgrund seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seines Aussehens, der Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Herkunft in irgendeiner Form benachteiligt wird.

**Dies kann bedeuten: Benachteiligungen, Beschimpfungen oder tätliche Angriffe, die sich bei der Arbeits- und Wohnungssuche, in Lokalen und Geschäften, bei Kontakten mit Behörden und mit Privaten, im öffentlichen Raum und auch durch Medien äußern.**

Alle in diese Definition passenden Vorkommnisse, die zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2002 in Österreich stattfanden und über die Berichte bei der ZARA-Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus und anderen österreichischen Organisationen eingingen, wurden für den vorliegenden Schattenbericht in Betracht gezogen. Aus diesen vielen hunderten Fällen wurde dann eine **Auswahl** getroffen. Die im Schattenbericht 2002 dargestellten Fälle sind ein kleiner, qualitativer Einblick in das weite Feld des Rassismus in Österreich. Die dargestellten Fälle sind in keiner Weise quantitativ repräsentativ für Rassismus in Österreich!

Viele NGOs wurden eingeladen, einige haben zum Rassismus Report beigetragen: Es handelt sich vor allem um Organisationen, die im Rahmen ihrer eigentlichen Haupttätigkeit regelmäßig mit den rassistischen ‚Alltags-Erlebnissen‘ ihrer KlientInnen konfrontiert sind und diese für den Bericht zusammengetragen haben.

## Bereichsbezeichnungen

Mit **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an Orten, die einem nicht näher bestimmten Personenkreis offen stehen, wie beispielsweise Straße, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäfte etc., zugetragen haben.

**Institutioneller Rassismus/Diverse Behörden** bezeichnen alle Vorfälle, die zwischen privaten Einzelpersonen und öffentlichen Institutionen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren VertreterInnen stattfanden, wie etwa Ämtern, Justizanstalten, Schulen etc.

**Wohnen** widmet sich Berichten über Vorkommnisse im Wohnbereich.

**Arbeit** beinhaltet Berichte über Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit „Arbeit“ zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -kollegInnen, Stellenausschreibungen usw.

**Institutioneller Rassismus/Polizei** umfasst alle Berichte, die in irgendeiner Form mit - in der Regel einzelnen VertreterInnen - der Sicherheitsverwaltung, der Polizei oder Gendarmerie zu tun haben.

## Anmerkungen

- Bei der Beschreibung der Fälle wurde in diesem Schattenbericht das Schwergewicht auf die Sachverhalte an sich gelegt. Daran anschließende Beratungen, Aktivitäten, Gegenmaßnahmen und weitere Leistungen, die durch das ZARA-Team oder andere BeraterInnen gesetzt wurden, sind - wenn überhaupt - nur äußerst kurz dargestellt.

- Es gehörte zu den Aufgaben der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und andererseits sich auch um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. BeraterInnen können jedoch nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen - von verschiedenen Seiten - zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Beratungsstelle für ZeugenInnen und Opfer von Rassismus ist - dem von ZARA selbstformulierten Arbeitsauftrag folgend - für Einzelpersonen da. Die Interessen des Individuums, das sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle, weswegen dessen Darstellungen nicht per se angezweifelt werden dürfen. Sie werden zwar durchaus kritisch wahrgenommen, müssen jedoch in erster Linie ernst genommen werden.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Rassismus**

Die folgende Zusammenstellung erfasst jene (verfassungs- und einfachgesetzlichen) Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung, die sich unmittelbar auf rassistische Diskriminierung beziehen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. An den rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich in den vergangenen Jahren nichts geändert, weshalb dieser Überblick unverändert aus dem Rassismus Report 2000 übernommen wurde. Aktuelle Entwicklungen auf internationaler und nationaler Ebene können dem folgenden Kapitel entnommen werden.

### **I.1. EU-rechtliche Grundlagen**

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. Juni 2000 die „Richtlinie zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ (EU-Richtlinie 2000/43/EG) verabschiedet, die am 19. Juli 2000 in Kraft getreten ist. Das Ziel der Richtlinie ist es, direkte und indirekte Diskriminierungen basierend auf rassistischen oder ethnischen Gründen auf EU-Ebene zu bekämpfen. Die Mitgliedsstaaten werden gleichzeitig dazu aufgefordert, sich nicht bloß an den in der Richtlinie festgesetzten Mindestanforderungen zu orientieren, sondern alles zu unternehmen, um den Schutz des Prinzips der Gleichbehandlung bestmöglich auf innerstaatlicher Ebene zu realisieren. Österreich hat sich mit dem Beitritt zur EU im Jahr 1995 dazu verpflichtet, EU-Recht innerstaatlich umzusetzen. Die oben genannte Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 19. Juli 2003 umgesetzt werden und sieht insbesondere Schutz vor Diskriminierung im privaten Bereich, Schutz vor Viktimisierung, die Möglichkeit einer Verbandsklage und auch eine Beweiserleichterung für die/den BetroffeneN vor. Da Österreich, wie noch dargestellt wird, nur wenige rechtliche Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufweist, wäre eine ehrliche Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen wünschenswert.

### **I.2. Verfassungsgesetzliche Grundlagen**

Einige Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung enthalten das Gebot, österreichische StaatsbürgerInnen vor dem Gesetz gleich zu behandeln (u.a. Art 7 Abs 1 BVG und Art 2 StGG).

Art 14 der in Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält ein Diskriminierungsverbot. Hierbei ist die Benachteiligung aufgrund der Rasse, Hautfarbe und nationalen Herkunft explizit verboten. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich aber ausschließlich auf die in der MRK selbst geregelten Rechte – also bloß auf die elementarsten Menschenrechte.

Weiters ist nach dem Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des „internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (RassDisk-BVG)“ jede Form rassistischer Diskriminierung verboten. Das RassDisk-BVG verleiht dem/der Einzelnen aber keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte, sondern bindet den Gesetzgeber und die Vollziehung, jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Herkunft, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat das RassDisk-BVG dahingehend ein wenig aufgewertet, weil er von dieser Bestimmung das Gebot der Gleichbehandlung „von Fremden untereinander“ abgeleitet hat. Die dargestellten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen scheinen zwar auf den ersten Blick umfangreich zu sein, bieten aber aufgrund weitgehender Einschränkungen keinen umfassenden Diskriminierungsschutz.

### **I.3. Einfachgesetzliche Grundlagen**

Auf einfachgesetzlicher Ebene fällt auf, dass die wenigen spezifischen Bestimmungen, die Diskriminierungen unter Strafe stellen, sich sehr weit verstreut in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass manche Bestimmungen fast gänzlich unbekannt sind und daher kaum angewendet werden. Es gibt kein umfassendes Gesetz, das sich diesem Thema widmet. Im Gegenteil, es scheint die Platzierung der wenigen in diese Richtung führenden Bestimmungen auch deren Wertigkeit in der österreichischen Rechtsordnung wiederzuspiegeln.

#### **I.3.1. Verwaltungsbestimmungen**

##### **I.3.1.1. Art IX Abs 1 Z 3 EGVG**

In einigen Falldarstellungen im vorliegenden Rassismus Report wurde als eine der Handlungsmöglichkeiten eine Anzeige nach dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) genannt. Das EGVG ist ein an sich „unauffälliges“ Gesetz und ein Sammelsurium von Vorschriften, die eher unsystematisch aufgelistet sind und anderswo offenbar keinen Platz hatten, birgt aber in Art IX Abs 1 Z 3 EGVG eine Bestimmung, die besagt: *„... wer Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, ...ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.“*

Diese Regelung scheint auf den ersten Blick einen umfassenden Handlungsspielraum zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu bieten. Dennoch schlummerte diese Bestimmung über Jahre unauffällig eingebettet im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Es gibt kaum Judikatur, die verlässlich Anleitung über Inhalt und Zweck des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG anbietet. Der erste Teil des Tatbestandes stellt generell Benachteiligungen aufgrund der genannten Merkmale unter Strafe. Der zweite Teil des Tatbestandes bezieht sich auf Personen, denen aufgrund der angeführten Merkmale der Zutritt zu öffentlichen Orten (also auch solche Orte, die einem nicht näher umschriebenen Personenkreis offen stehen, wie Cafes, Hotels, Discotheken, ...) verwehrt wird oder denen aufgrund der angeführten Merkmale an solchen Orten Dienstleistungen, die wiederum für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sein müssen, vorenthalten werden (Beispiel: man wird in einem Cafe nicht bedient).

Betroffene oder ZeugInnen, die nach Art IX Abs 1 Z 3 EGVG eine Anzeige erheben sind im Verfahren Zeuge/Zugin und haben damit mangels Parteistellung auch kein Auskunftsrecht über Ausgang des Verfahrens. Dies, sowie die Tatsache, dass die Bestimmung einen rein staatlichen Strafanspruch normiert und die Kränkung des Opfers nicht kompensiert wird - also zu keiner Wiedergutmachung führt -, wird von Betroffenen als unbefriedigend angesehen.

##### **I.3.1.2. § 87 Gewerbeordnung (GewO)**

Eng verknüpft mit Art IX Abs 1 Z 3 EGVG ist § 87 GewO, der als Sanktionsandrohung für diskriminierendes Verhalten von GewerbeinhaberInnen den Entzug der Gewerbeberechtigung vorsieht. Diese Bestimmung könnte ein wirksames Mittel sein. Es sind uns jedoch bislang noch keine Fälle bekannt, in denen es aus diesem Grund tatsächlich zu einer solchen Sanktion kam.

##### **I.3.1.3. Sicherheitspolizeigesetz (SPG)**

Für den Bereich der Sicherheitspolizei ist u.a. auf Grund des § 31 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die sogenannte Richtlinienverordnung für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (in der Folge RLV) ergangen, wonach Gendarmerie- und PolizeibeamtInnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auf die Achtung der Menschenwürde Rücksicht zu nehmen haben. § 5 dieser Richtlinien besagt: *„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder*

*als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.“*

In den Falldarstellungen im Rassismus Report wird im Zusammenhang mit Polizeifällen einige Male eine sogenannte Richtlinienbeschwerde als möglicher Rechtsschutz erwähnt. Eine solche Beschwerde ist an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) zu richten, der in der Folge die zuständige Dienstaufsichtsbehörde beauftragt, den Sachverhalt zu ermitteln und dann den Betroffenen gegenüber Auskunft erteilen soll, ob ihrer Meinung nach eine Verletzung der Richtlinien vorliegt oder nicht. Ist der/die BeschwerdeführerIn mit dem Ergebnis der Dienstaufsichtsbehörde nicht einverstanden, so kann er/sie die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates verlangen, wobei aber auch dieser lediglich über Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Verletzung der Richtlinien abspricht.

Seit 1. Jänner 2000 besteht die Möglichkeit, statt der bloßen Feststellung des Vorliegens einer Richtlinienverletzung eine „offene Aussprache“ mit den von der Beschwerde betroffenen BeamtInnen zu führen. Dadurch hat der/die Betroffene die Möglichkeit, dem Beamten/der Beamtin darzustellen, wie das Verhalten wahrgenommen und empfunden wurde. Ein solches Gespräch kann unter Umständen zufriedenstellender sein, als die bloße Feststellung einer Richtlinienverletzung. Ob ein solches sogenanntes „Klaglosstellungsgespräch“ stattfindet oder nicht liegt leider im Ermessen der Dienstaufsichtsbehörde.

## **I.3.2. Maßgebliche Bestimmungen im Strafgesetzbuch**

### **I.3.2.1. Erschwerungsgrund**

Gesetzliche Regelungen sind durch einen Tatbestand und einer daraus resultierenden Rechtsfolge (Sanktion) gekennzeichnet. Sanktionen im Strafgesetzbuch (StGB) werden durch Freiheits- und Geldstrafen formuliert. Das Gericht hat das Ausmaß der Strafe festzusetzen, dies nach Grundsätzen, die ebenso im Strafgesetzbuch festgehalten sind. § 33 StGB nennt hier Gründe, die bei der Strafbemessung als besonders schwerwiegend heranzuziehen sind. Unter § 33 Z 5 StGB wird als ein solcher Erschwerungsgrund bezeichnet, wenn *„der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat“*. Das Gericht hat somit eine solche Motivation zu untersuchen und gegebenenfalls als strafverschärfend zu werten.

### **I.3.2.2. Beleidigung**

Wer in der Öffentlichkeit, oder vor mehreren Leuten (d.h.: zumindest zwei von dem/der TäterIn und dem/der Angegriffenen verschiedene Personen) jemanden beleidigt (beispielsweise durch Belegen mit Schimpfwörtern; Bekundung der Missachtung durch Zeichen und Gebärden; Handlungen, wie Bespucken; oder das Drohen mit körperlicher Misshandlung) kann gemäß § 115 StGB die Bestrafung des Täters verlangen. § 115 StGB ist als Privatanklagedelikt ausgestaltet, was bedeutet, dass die Anklage durch den/die BeleidigteN selbst und nicht durch den öffentlichen Ankläger (Staatsanwalt) erfolgt. Daraus ergibt sich, dass im Falle eines Freispruches des Beleidigenden die Prozesskosten vom Beleidigten selbst zu tragen sind.

Die speziell rassistische Beleidigung kann nach § 117 Abs 3 StGB verfolgt werden. Die Voraussetzungen entsprechen jenen nach § 115 StGB (siehe oben) und werden dadurch erweitert, dass die Beleidigung gegen den Verletzten aufgrund dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (... Zugehörigkeit zu einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer „Rasse“, zu einem Volk, Volksstamm oder Staat ...) erfolgte. Es handelt sich hierbei um ein Ermächtigungsdelikt, das heißt, dass der oder die Beleidigte eine formlose schriftliche Ermächtigung an die Staatsanwaltschaft erteilen kann, die dieses Delikt dann von Amts wegen zu verfolgen hat, womit auch das Prozessrisiko nicht mehr vom Opfer getragen werden muss. Allerdings muss auch hier die Staatsanwaltschaft nicht in jedem Fall eine gerichtliche Verfolgung einleiten, wenn sie glaubt, dass dafür zu wenig Anhaltspunkte gegeben sind, kann sie von der Anzeigeerhebung absehen, dann sind die Opfer wieder allein auf sich gestellt

### **I.3.2.3. Verhetzung**

Wegen Verhetzung macht sich gemäß § 283 StGB strafbar,

*(1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, oder*

*(2) wer öffentlich gegen eine der im Abs 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.*

Diese Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der hier geschützte Personenkreis umfasst Gruppen (individuell beschimpfte Personen können sich nur auf die oben beschriebenen §§ 115, 117 StGB berufen), die gemeinsame „Merkmale“ aufweisen. Die Hetze gegen „Ausländer“ generell fällt nicht unter diesen Schutzbereich, da diese nicht aufgrund übereinstimmender Merkmale zu einer der in § 283 StGB genannten Gruppen gehören. Die Hetze gegen (z.B.) Rumänen, Polen oder gegen „Afrikaner“ wäre jedoch prinzipiell schon tatbestandsmäßig. Hinzukommen muss aber auch ein Auffordern oder ein Aufreizen, das geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu gefährden (Abs 1) bzw. eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung oder Verächtlichmachung (Abs 2). Diese Tatbestandsmerkmale sind weitgehend nicht präzise und werden auch sehr eng ausgelegt, weshalb weder der Judikatur noch der Lehre eindeutig entnehmbar ist, ab wann ein Sachverhalt den Tatbestand der Verhetzung erfüllt.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz, mit dem nationalsozialistische Tätigkeiten bekämpft werden

### **I.3.3. Zivil- und arbeitsrechtliche Grundlagen**

Im Bereich des Zivilrechtes (also dort, wo Private untereinander Rechtsgeschäfte abwickeln) fehlt jegliche Bestimmung, die einen besonderen Schutz gegen rassistische Diskriminierung bieten könnte. Zum einen ist das österreichische Zivilrecht vom Grundgedanken der Privatautonomie (vereinfacht dargestellt: jedeR kann sich seineN VertragspartnerIn frei wählen) getragen. Und zum anderen gelten Grundrechte nur in Bezug auf die Gesetzgebung und die Vollziehung (Problem der Drittwirkung der Grundrechte). Für Probleme, wie sie im Kapitel „Fälle“ unter der Rubrik Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu finden sind, sowie für die absolut problematischen Kleinanzeigen betreffend den Wohnungs- und Arbeitsmarkt, die Zusätze wie „nur Inländer“ beinhalten, gibt es derzeit keine wirksame rechtliche Handhabe.

Im Bereich des Arbeitsmarktes fällt § 4 Abs 3 Z 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) auf, wonach die Beschäftigung von AusländerInnen zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als für InländerInnen verboten wird.



## Dokumentierte Fälle

### Öffentlicher Raum

Herr P., indischer Student, berichtet von einem Übergriff am 17. April 2002 in der U-Bahnstation Kagran: „Eine unschuldige Afrikanerin wurde von einem Mann zusammengeschlagen. Als ich gegen 13.40 aus dem Bus ausgestiegen bin, sah ich diesen Mann auf diese Frau einschlagen. Es standen mindestens 10 bis 15 schaulustige Männer und Frauen herum und guckten zu. Ich wusste nicht, worum es ging und als ich zu der verletzten Frau ging, war es zu spät. Dieser Frau wurde vorgeworfen, sie sei daran schuld, dass sie auf der Straße schlafen müssen. Zum Glück kamen noch zwei Männer, die die beiden aufgehalten haben, bis die Polizei kam. Sie wollten einfach abhauen. Ich nehme an, dass sie drogenabhängig waren. In Österreich fehlt die Zivilcourage. Die Polizei wurde von jemandem informiert und sie kamen sehr viel später. Ich meldete mich bei der Polizei als Zeuge, aber der Polizeibeamte hat mich einfach ignoriert. Keine der anderen Personen wollte sich als Zeuge melden. Später wurde sie von einem Polizeibeamten in einem Krankenwagen abtransportiert.“

Frau F. berichtet: „Gestern, 7. Juni 2002, ca. 23.05 Uhr: Ein Afrikaner und seine österreichische Freundin warten gemeinsam mit mir auf die Straßenbahnlinie 21: Auf der anderen Seite stehen 2 Österreicher, die böse/rassistisch herüberstänkern: ‚Hast kan Einheimischen g‘funden, du Negerhure, der Scheißneger da!‘ etc. Ich schreie hinüber, sie sollen sofort ihren Mund halten und verschwinden. Kurz sind sie baff, dass sich wer einmischt, dann beschimpfen sie mich. ‚Bist leicht a a Negerhure‘, u.a. Daraufhin teile ich ihnen mit, dass ich jetzt auf die danebenliegende Polizeiwachstube gehe. Sie gehen zwar schimpfend aber schnell davon!“

Frau M. berichtet am 23. Oktober 2002, dass nach einem Fußballmatch um ca. 21 Uhr Jugendliche in der U-Bahnlinie 1 „Bimbos nach Afrika!“ skandieren. Es befinden sich auch Schwarze in dem Waggon. Ein Mann aus England erklärt den Fußballfans, ihre Parolen wären feig, woraufhin die Situation eskaliert. Die schwarzen Personen werden attackiert, die Jugendlichen treten auf sie ein, schlagen sie blutig. Drei Männer im Waggon kommen ihnen zur Hilfe, darunter auch Frau M.s Mann. Frau M. gerät in Panik und zieht die Notbremse. Bei der Station Nestroyplatz kann die Polizei einige der flüchtenden Täter fassen.

Frau K. steigt im November 2002 am Tesarekplatz in Wien in Begleitung eines jungen Mannes aus der Straßenbahn. Bei der Station stehen Jugendliche, die die beiden als „Scheiß-Inder“ beschimpfen. Frau K. und der Student gehen weiter, ohne ein Wort zu sagen. Die Jugendlichen werfen einen Mistkübel nach ihnen und verfolgen sie. Kurz vor der Haustür wird Frau K.s Begleiter brutal geschlagen. Frau K. ruft um Hilfe, es kommt jedoch niemand. Sie versucht ihrem Begleiter zu helfen und bekommt selbst einen Schlag ins Gesicht. Die Polizei trifft schließlich ein und versucht die Täter zu fangen, dabei verliert einer seinen Pass. Frau K. wird ins Krankenhaus gebracht, wo starke Schwellungen im Gesicht diagnostiziert werden. Ihr Mann hat das Gefühl, die Polizei würde sich nicht genug um die Sache bemühen.

Bei einer ZARA-Infoveranstaltung im Wiener ‚Integrationshaus‘ schildern die Jugendlichen (vorwiegend aus afrikanischen Ländern) zahlreiche rassistische Erlebnisse: sie wurden von Polizeibeamten und fremden Menschen im Park angepöbelt, Kinder, die sie in der Straßenbahn kurz berührt hatten, wurden mit dem Taschentuch abgewischt, sie wurden von Polizisten gedemütigt („Sag BANANE!“), nicht in Discos eingelassen, angerempelt und zum Teil derart eingeschüchtert, dass sie nicht mehr alleine aus dem Haus gehen möchten. Sie haben das Gefühl, dass man dagegen nichts machen kann.

Frau F. ist eine in Algerien geborene österreichische Staatsbürgerin. Sie berichtet per e-mail von folgendem Vorfall im Oktober 2002: Sie benötigt eine neue Brille und geht nach der Arbeit müde zu einer Augenärztin. Frau F. spricht gut deutsch, versteht jedoch etwas falsch, weshalb die Ärztin sie zu beschimpfen beginnt: „Das ist unglaublich, dass Sie das nicht verstehen! Ein Wahnsinn. Es ist unglaublich, dass solche Leute wie Sie in Wien leben!“. Weiters wird Frau F. erklärt, sie habe ihre Handtasche nicht auf den Boden zu stellen, das gehöre sich nicht. Die Aggression, die sie erfährt, bringt Frau F. zum Weinen, sie möchte am liebsten sofort gehen, benötigt aber das Brillenrezept. Schließlich legt ihr die Ärztin den Zettel auf einen Stuhl und gibt ihn ihr nicht in die Hand. Frau F. ist deprimiert und hofft, dass diese negative Erfahrung anderen MigrantInnen erspart bleibt.

Frau S berichtet von einem Vorfall in ihrer Wohnhausanlage: „Auf meiner Stiege wohnt ein junges Ehepaar, Stichwort ‚Neuösterreicher‘. Als ich heute Abend nach Hause kam, sah ich, wie die junge Frau, begleitet von ihrem Ehemann und drei Sanitätern durch den Hof ging, im ersten Moment sah es eher so aus, als würde sie abgeführt. Dieser Hof ist relativ groß und es ist eine lange Strecke zum Eingangstor, wenn man sich nicht ganz wohl fühlt. Auf halbem Weg versagten der Frau die Beine, ihr Mann fing sie auf, versuchte sie zu tragen und rief: ‚Holen Sie eine Trage, meine Frau kann nicht mehr gehen!‘. Die Sanitäter gingen einfach weiter, irgendwie kam die Frau dann auch zum Rettungswagen, so genau habe ich das nicht gesehen. Der Mann hat dann natürlich die Nerven verloren und wurde ein bisschen laut. Nach Besprechung mit der Hausmeisterin, die aus dem Fenster gesehen hat (wie es sich für eine gute Hausmeisterin gehört), bin ich zum Eingangstor zurückgegangen. Die Frau wurde im Wagen untersucht. Ich habe versucht, dem Mann zu erklären, dass ein Wutausbruch alles nur verschlimmert, er hat das eingesehen und sich ganz ‚zivilisiert‘ benommen. Ich bin vollkommen davon überzeugt, dass das einem ‚echten‘ Österreicher nicht passiert wäre. Warum haben die Sanitäter keine Trage geholt? Warum haben sie nicht geholfen, die Frau zu tragen? Sie haben ihm auch gesagt, dass er beim Krankentransport nicht mitfahren dürfe, er musste sich ein Taxi nehmen. (...) Was ich mitangesehen habe, war ein Akt der Gefühlskälte und Menschenverachtung, begangen von Menschen, die dafür bezahlt werden, Menschen zu helfen. Ich habe den jungen Mann beruhigt, indem ich ihm gesagt habe, er solle sich zuerst darum kümmern, dass seine Frau wieder gesund wird, um dann mit klarem Kopf gegen diese Ungerechtigkeit vorzugehen und dass ich mich um die dafür zuständige Organisation kümmern werde. Falls ich bei Ihnen nicht richtig bin, bitte ich Sie, mir zu schreiben, an wen ich mich wenden kann. Die Sanitäter müssen zu diesem Vorfall Stellung nehmen. Vielen Dank im Vorhinein.“

Frau S. kümmert sich weiter um das Ehepaar. Herr Dr. K., Chefarzt der Wiener Rettung, lässt in der Folge Frau S. Zeugenaussage niederschreiben und bestätigt, dass ein Disziplinarverfahren gegen die Sanitäter eingeleitet wird. Es erfolgt eine schriftliche Entschuldigung.

Am Abend des 9. Jänner 2002 wird ein 17-jähriger afrikanischer Bewohner der Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Fremde des Wiener Integrationshaus von einem Unbekannten mit einem Messer attackiert: In einer fast menschenleeren Straße begegnet ihm ein Mann, vermutlich ein Österreicher, der ihn zunächst grüßt und dann mit den Worten „black man“ an ihm vorüber geht. Völlig unerwartet wird der Jugendliche von hinten attackiert und trägt eine mehr als zehn Zentimeter lange, klaffende Schnittwunde am Kopf davon. Dem verletzten jungen Mann kommt niemand zur Hilfe, er bedeckt seine Kopfwunde mit seiner Jacke und fährt mit dem Bus zurück in das Integrationshaus. Obwohl sein Zustand von mehreren Fahrgästen bemerkt wird, bietet man ihm keinerlei Hilfe an. Im Integrationshaus wird die Verletzung erstversorgt und die Rettung sowie die Polizei verständigt. Die Wunde muss im SMZ-Ost mit mehreren Stichen genäht werden.

Die diesbezügliche Presseaussendung des Integrationshauses wurde auch im Internet auf ORF.on und Kurier.on veröffentlicht, worauf u.a. folgende Kommentare in den offenen Meinungsplattformen dieser Seiten zu lesen waren:

„Wäre er nicht hier gewesen, wäre das nicht passiert. Eine Repatriierung in den Dschungel wäre folglich für alle Fraktionen die beste Lösung. Türken & Ko. bitte gleich mitnehmen!“ (ORF.on) „...wenn man die

Gfraster auf der Straße dealeen sieht dann kommt auch in mir das Verlangen hoch, ihnen eine auf die Rübe zu knallen...“ (ORF.on) „1000% Zustimmung. Diese Brut ist das Resultat des liberalsten Systems auf Erden (nämlich dem unsrigen)“ (ORF.on) „Seitdem es in Europa keine Sklaverei mehr gibt, sollte es hier auch keine Neger geben“ (ORF.on) „Wäre ja noch schöner, wenn den kiffenden bimbos auch noch geholfen würde. integrierts die woanders, z.b. schönbrunn.“ (Kurier.on)

Frau S. schreibt dem Forum gegen Antisemitismus einen Brief, in dem sie folgenden Vorfall schildert: an einem Samstag geht Frau S. Freunde im 2. Wiener Gemeindebezirk besuchen. Sie war, wie sie meint, klar als Jüdin erkennbar. Auf dem Weg kommen ihr 2 leger gekleidete, beleibte junge Männer entgegen. Als sie aneinander vorbeigehen, sagt der eine: „Heil Hitler“, während der andere mit seinem Messer herumspielt. Frau S. erwidert leise „das ist doch lächerlich“ und geht schnell weiter.

Herr K. berichtet über einen Artikel in der Zeitung *Kremstaler Rundschau* vom 5. Dezember 2002, NR. 49. Der Text dokumentiert die rassistischen Aussagen des Bürgermeisters von Kremsmünster, Franz Fellingner (ÖVP). Fellingner habe gesagt: „die Urbevölkerung muss geschützt werden“, „Ausländer stinken“ und bei der Wohnungsvergabe gehe er „nach der Volkszugehörigkeit“ und nicht nach der Staatsbürgerschaft vor. Der Bürgermeister Fellingner dementiert in der Folge diese Aussagen, die „Kremstaler Rundschau“ hat das besagte Gespräch aber auf Tonband aufgenommen. ZARA überprüft die Aussagen und schreibt einen ausführlichen Brief an den Bürgermeister, erhält aber keine Antwort.

## **Dienstleistungsverweigerungen in Lokalen, Diskos, Restaurants**

Eine von Radio Afrika International, der Österreichischen HochschülerInnenschaft, SOS Mitmensch und ZARA gemeinsam durchgeführte Aktion in elf Lokalen in Wien ergab, dass zahlreiche der getesteten Diskotheken und Bars ihre Gäste nach Hautfarbe und Herkunft selektieren. Bei dem durchgeführten „Lokal Rassismus Test“ versuchten sowohl „arabisch“ und „afrikanisch“, als auch „europäisch“ aussehende Personen nacheinander Lokale zu betreten. Während die Personen weißer Hautfarbe keine Probleme hatten, in die Lokale hineinzukommen, wurden die „Farbigen“ oftmals unter Vorwänden abgewiesen. Von den insgesamt elf getesteten Lokalen, wurden der „Araber“ und der „Afrikaner“ nur bei drei Lokalen auf die selbe Weise behandelt wie die „weiße“ Testperson. Meist wurde ihnen der Einlass mit der Begründung eines fehlenden Clubausweises verwehrt, während der „Weiße“ einen solchen nie benötigte, um die Lokale betreten zu können. Auch „die besondere Aggressivität“ oder „die Anfälligkeit für Kriminalität“ waren vorgeschobene Gründe, farbigen Personen den Zutritt zu verwehren.

Ali Taghikhan ist Österreicher, juristischer Berater bei ZARA und lebt seit dem Kleinkindalter in Wien. Er hat persische Eltern. Als er beim „Lokal Rassismus Test“ als „arabisch aussehender“ Lockvogel teilnimmt, macht er äußerst unangenehme Erfahrungen, die er beschreibt: „Es ist schon eine lange Zeit her, dass ich irgendwo nicht reingelassen wurde wegen meiner Herkunft, und dann gleich an einem Abend bei mehreren Clubs ... das hat mir gezeigt dass ich nach so vielen Jahren in Österreich immer noch nicht willkommen bin und es auch nie sein werde und mein Gefühl, dass ich kein Österreicher bin und niemals sein werde, hat sich nur noch mehr bestätigt. Und das habe ich ja an dem Abend wieder einmal richtig demonstriert bekommen.“

Für die anderen OrganisatorInnen, die JournalistInnen ist es ja nur: ‚Org da kommen solche nicht rein!‘ - aber für mich ist es mehr, es betrifft mich, ICH komme nicht rein, ich werde nicht bedient, Leute aus meiner Familie... Manchmal bin ich schon müde, aber so eine Wut wie jetzt demotiviert mich nicht, sondern gibt mir mehr energy, um mehr zu tun und zu bewirken!“

Das Wiener Lokal „Coyote“ wird am 29. November 2002 getestet: Herrn S. und Herrn T. wird der Zutritt verweigert, weil sie keine „Clubmitglieder“ sind und die Türsteher sie nicht kennen. Der „weiße“ Herr M., der ebenfalls keinen Clubausweis hat und auch nie zuvor im „Coyote“ war, wird trotzdem in das

Lokal gelassen. Als die Türsteher mit der Frage konfrontiert wurden, wieso die beiden Migranten abgewiesen wurden jedoch Herr M. nicht, antworten sie: „Wir lassen keine Leute rein, die wir nicht kennen“. Aber: „Wir sind keine Rassisten, unser Koch ist ein Bangladeschi“. Ein Türsteher gibt auch zu verstehen, dass sich Herr T. in diesem Lokal „ohnehin nicht wohl fühlen würde“. Schwarze lassen sie nur rein, wenn sie ihnen bekannt sind. Alle Schwarzen im 1. und 2. Wiener Gemeindebezirk sind für sie Drogendealer.

ZARA erstattet EGVG-Anzeige gegen das Lokal.

Die Wiener Disko „Fun Factory“ wird am 29. November 2002 getestet. Herrn S. und Herrn T. wird der Zutritt verweigert, weil sie keine „Stammgäste“ sind, und die Türsteher sie nicht kennen. Herr M., der ebenfalls kein Stammgast ist und nie zuvor in der „Fun Factory“ war, wird trotzdem in das Lokal gelassen. Die Türsteher werden mit der Frage konfrontiert, wieso die beiden Migranten abgewiesen wurden, worauf die Tür des Lokals geschlossen wird.

ZARA erstattet EGVG-Anzeige gegen das Lokal.

Herr B., österreichischer Staatsbürger äthiopischer Herkunft, meldet ZARA über ein Wiener Lokal: „Bereits drei Mal habe ich persönlich erlebt, dass im ‚Bermuda-Bräu‘ beim Schwedenplatz (Rabensteig 6) Schwarze diskriminiert werden. Ich bin Bankangestellter und gehe mit meinen KollegInnen des öfteren nach der Arbeit ins ‚Bermuda-Bräu‘ (meistens zwischen 18.00-20.00 Uhr). In dieser Zeit stehen noch keine Türsteher vor dem Lokal und ich hatte daher keine Probleme. Als ich jedoch an einem Wochenende (erst nach 22 Uhr als sich bereits Türsteher vor dem Lokal befanden) zu meinen Freunden wollte, wurde ich nicht hineingelassen, obwohl andere problemlos ins Lokal gingen (und somit nicht zu viele Leute im Lokal sein konnten). Ich habe diesen Vorfall zuerst nicht so ernst genommen, nachdem ich jedoch von anderen äthiopischen Freunden gehört habe, dass sie ähnliche Schwierigkeiten hatten, habe ich unter der Woche mit den Kellnern gesprochen, die mich kennen. Dabei wurde mir von diesen u.a. mitgeteilt, dass in letzter Zeit in dem Lokal so viel gestohlen worden sei. Ich fragte, ob ich wie ein Dieb ausschaue und was dies eigentlich soll. Ich habe langsam den Eindruck gewonnen, dass der Umstand, dass ich und andere Schwarze keinen Zutritt zum ‚Bermuda-Bräu‘ erhalten, ausschließlich mit der Hautfarbe in Zusammenhang steht und nicht auf einen einzelnen Türsteher, sondern auf eine Anordnung der Geschäftsleitung zurückzuführen ist. Die Kellner haben versprochen, sie reden mit der Geschäftsführung und haben mir dann eine Visitenkarte als Stammgast gegeben. An einem anderen Wochenende war ich bereits früher im ‚Bermuda-Bräu‘ und wollte nach 22.00 Uhr noch schnell telefonieren. Als ich zurückkam, wollte mich der Türsteher wieder nicht hineinlassen, obwohl ich ihm erklärte, dass ich nur schnell telefonieren war und noch nicht einmal bezahlt hatte. Ich musste schließlich meinen Freund im Lokal anrufen und ihn bitten, für mich zu bezahlen, da ich das Lokal nicht mehr betreten durfte. Ich habe dann nochmals mit den Kellnern gesprochen, ihnen erklärt, dass ich mich als Schwarzer vom Verhalten der Türsteher diskriminiert fühle, wenn mir jedes Mal der Zutritt verweigert wird. Gestern (21.9.2002) wollten ArbeitskollegInnen und ich nach einem Betriebsausflug ins ‚Bermuda-Bräu‘. Wir waren sechs, zwei gingen problemlos ins Lokal, ich wurde vom Türsteher aufgehalten und er sagte mir, dass ich nicht ins Lokal dürfe. Ich sagte: „Schon wieder. Wieso?“ und erklärte meinen KollegInnen: „Das passiert mir hier schon das dritte Mal.“ Der Türsteher meinte: „Es tut mir leid, ich tue nur meine Arbeit.“ Ich sagte zu dem Türsteher: „Das ist das dritte Mal und ich will den Grund wissen.“ Der Türsteher wollte nicht antworten, ich fragte jedoch mehrmals nach und sagte ihm, dass ich nicht weggehen werde, bevor ich nicht eine Begründung bekomme, weshalb ich - im Gegensatz zu meinen KollegInnen - nicht ins Lokal darf. Ich fragte: „Hängt es damit zusammen, dass ich ein Schwarzer bin?“ Der Türsteher, der vermutlich selbst aus dem arabischsprachigen Raum stammt, sagte schließlich: „Du bist kein Österreicher“ Ich fragte: „Woher weißt du das? Zufälligerweise habe ich meinen österreichischen Pass mit.“ Ich dachte dann, es hat keinen Sinn mit den Türstehern zu streiten, rief einen Kollegen, der bereits im Lokal war, an und bat ihn mit einem Kellner herauszukommen. Der Kellner kam heraus, entschuldigte sich, sagte dann jedoch, dass der Türsteher nichts dafür könne und nur seine Arbeit tue. Dann sagte er zu dem Türsteher: „Lass ihn herein, er ist ein Stammgast“. Der Kellner fragte mich auch, weshalb ich dem Türsteher nicht meine Visitenkarte als Stammgast vorgezeigt habe, die ich bei den letzten Schwierigkeiten erhalten hatte. Ich sagte zu dem Kellner: „Weshalb muss ich diese Karte zeigen,

um ins Lokal gelassen zu werden, alle meine ArbeitskollegInnen brauchen diese Karte auch nicht. Ich will nicht mehr, es geht mir ums Prinzip, dass ich hier als Schwarzer diskriminiert werde. Ich bin verletzt und ich werde etwas gegen diese Diskriminierung unternehmen."

Herr B. will sich diese Diskriminierung nicht gefallen lassen und schreibt einen Brief an die Geschäftsführung des Lokals. Er erhält einen förmlichen Entschuldigungsbrief und die Zusicherung, dass das Türsteher-Team ausgewechselt würde.

Herr N. ist am 11. Mai 2002 auf dem Weg nach Wien zu einem Einkaufsbummel mit seiner Ehefrau. Er begegnet jedoch in Mistelbach auf der Straße drei jugendlichen Skinheads: „Ich wechselte auf die rechte Seite des Gehsteiges, auch sie wechselten auf die rechte Seite, ich wechselte daraufhin auf die linke Seite des Gehsteiges, sie wechselten mit. Es war ein hin und her, bis die beiden vor mir zum Stehen kamen. Sie grinsten mich an und ich wollte ihnen wieder ausweichen. Ich sagte das ich keine Zeit habe und zur Schnellbahn müsste. Einer der beiden riss mich am T-Shirt zurück und fragte mich: „Was willst du Nigger da in Österreich? Dieses Land ist nicht für Neger!“ Ich wollte antworten, doch da schlug einer der Beiden schon mit seinen Armeestiefeln auf mein Schienbein ein und kurz darauf musste ich auch einen Schlag in meinen Genitalbereich einstecken. Während dieser Schläge hörte ich immer wieder „Nigger raus, Neger raus!“ Ich schrie mehrmals um Hilfe doch keiner der vorbeifahrenden Autos und Menschen des nahegelegenen Imbissstandes kam mir zur Hilfe. Einer der beiden zog ein Messer aus seiner Hose und schrie: „Ich töte dich heute“. Er wollte mich verletzen, doch ich konnte ihm ausweichen und versuchte ihm das Messer aus der Hand zu reißen. Als dies der andere Jugendliche bemerkte, holte er eine Schlagkette hervor und wirbelte sie herum. Er wollte mich treffen. Ich bekam weitere Schläge mit den Armeestiefeln auf meinen Rücken. Sie umzingelten mich so, das ich nicht entkommen konnte.“ Schließlich ruft ein Passant per Mobiltelefon die Gendarmerie, die Täter flüchten. Herr N. wird von den Gendarmen ins Krankenhaus gebracht. Seine inzwischen per Mobiltelefon informierte Frau ist halb krank vor Sorge, akzeptiert jedoch den Wunsch ihres Mannes, trotzdem in Wien bummeln zu gehen und wartet in Wien auf ihn. Herr N. will nicht nach Hause, will nicht nachdenken und am liebsten alles vergessen. Er versäumt ob des „Zwischenfalls“ eine Schnellbahn und muss länger warten: „Mein Auge fiel auf das hübsche Restaurant gegenüber des Bahnhofes und ich beschloss dort schnell etwas zu Essen, um ja nicht die Schnellbahn zu verpassen. Bevor ich das Restaurant betrat, musterte ich noch einmal mein Äußeres um sicher zu gehen, dass ich vom Raufhandel nicht mehr schmutzig war. Im Lokal erkundigte ich mich bei dem Kellner nach einem geeigneten Tisch. Er führte mich zu einem kleineren Tisch und ich bemerkte, dass die Tische um mich reichlich besetzt waren. Er nahm meine Getränkebestellung auf und erklärte mir, dass sie das Bier, nach dem ich verlangt hatte nicht führen und er mir ein kleines „Gezapftes“ als Ersatz anbieten könne. Ich willigte ein und suchte in der Speisekarte nach meinem gewohnten „Wiener Schnitzel“. Als mir der Kellner das Bier brachte, bestellte ich mein Schnitzel und wollte danach zum Trinken ansetzen, als ein Herr auf mich zustrebte. Ich stellte das Bier wieder ab und blickte den Mann fragend an. Er stellte sich später als der Besitzer des Restaurants heraus. Er fragte mich mit schroffer Stimme: „Do you have money?“ Ich konnte es nicht fassen und antwortete ihm, dass ich Geld hätte und für meine Konsumtion bezahlen würde. Er meinte daraufhin, dass ich ihm mein Geld zeigen sollte und ich antwortet ihm, dass ich mir sicher bin, dass er nicht jeden Gast wie einen Kriminellen behandle und ich ihm mein Geld sicher nicht zeigen werde. Er antwortete, dass ich nichts bekommen würde wenn ich ihm nicht mein Geld zeigen werde und nahm das Bier wieder von dem Tisch. Er wandte sich von mir ab und meinte noch: „Das interessiert mich nicht!“ Die Hälfte der Gäste im Lokal hatten mich angestarrt und genau mitbekommen was vorging. Keiner, aber wirklich kein einziger hatte eine Miene verzogen! Ich verließ mit den Worten, dass er ein böser Mann sei das Lokal und war hungrig wie zuvor und am Boden zerstört. Ich wartete auf die Schnellbahn, kaute einen Kaugummi und verdrängte alles tief, tief in meinem Herzen. In Nigeria sagt man ein weinender Mann ist ein gebrochener Mann, ich war gebrochen.“

Die Jugendlichen werden von der Gendarmerie angezeigt. ZARA informiert das Ehepaar N. über die Möglichkeit einer EGVG-Anzeige gegen das Restaurant. Frau N. findet jedoch einen anderen Weg: Frau N.'s Mutter veranstaltet immer wieder Seminare für Kunden in dem Restaurant. Sie kennt den Besitzer persönlich und stellt ihn zur Rede: Der Besitzer ist sehr peinlich berührt, dass es sich um ihren Schwiegersohn handelt und entschuldigte sich tausendmal. Die ganze Familie wird nach einigen

Interventionen (z.B. der „Bewegung Mitmensch“) zum Essen eingeladen. Herr und Frau N. wollen das Essen nicht, aber werden sich die persönliche Entschuldigung selbst abholen. Mittlerweile weiß der ganze Ort über den Vorfall bescheid und der Restaurantbesitzer befürchtet eine Rufschädigung und Einkommensverluste. Er begründet sein Verhalten damit, dass sich ein „Asylant“ einmal den „Bauch vollgeschlagen“ habe und ihm dann nur die Identitätskarte des Lagers Traiskirchen gezeigt habe.

### **Rassistische Beschmierungen**

Per e-mail wird ZARA gemeldet: „Auf den WC's der juristischen Fakultät Wien finden sich unfassbare faschistische, sexistische, rassistische als auch homophobe ‚Schmierereien‘. Hakenkreuze und abscheuliche Sprüche wie ‚In den Ofen: Juden statt Plastik‘ findet man hier haufenweise. Offenbar fühlt sich auch niemand veranlasst, dagegen etwas zu unternehmen, ganz im Gegenteil: diese menschenverachtenden Sprüche werden mit Tag zu Tag mehr. Als männliche Person kann ich hier natürlich nur von den Herren-WCs sprechen, wie es auf den WCs für Frauen aussieht, kann ich leider nicht sagen. Ich bitte sie dagegen rasch etwas zu unternehmen. Danke im Voraus“

Nachdem die Fachschaft Jus (AG) und die grüne Fachschaftsfraktion in Einzelaktionen ein paar der Toiletten übermalt hatten, entschied sich die Fakultätsverwaltung im Sommer 2002, alle Toiletten professionell renovieren zu lassen.

Frau K. meldet, dass an der Stelle, an der sie schon vor kurzem ein HAKENKREUZ entdeckt hat, nun auch ein „NEGER RAUS“ zu finden ist. Frau K. schlägt eine Übermalungsaktion vor.

Herr G. meldet eine Beschmierung „NIGGER“ im Lift der U1-Station Keplerplatz. Er beschreibt, dass mit ihm eine Afrikanerin im Lift fuhr und er die ganze Zeit hoffte, dass sie es nicht sehen würde.

Ein Zeuge schreibt: „Ich habe heute wieder einmal rassistische Schmierereien (ASYL NEGER DROGEN 6 18 ) in der Straßenbahn 49 gesehen, nun weiß ich aber endlich, wohin ich mich wenden kann. Diese befinden sich im Wagon 4554 in der letzten Doppelsitzreihe an der Wand.“

Sonntag, 6. Jänner 2002, Wien, Straßenbahnlinie 5, Wagen 4668, Rücklehne des hintersten Doppelsitzes: riesig „SCHWARZE PEST DROGEN BUSCH NEGER VERSEUCHEN WIEN ASYLBETRÜGER VON DEINEM STEUERGELD“, daneben ein gezeichneter Totenkopf.

Angesichts der massiven Bedrohungen, die von rassistischen, oben dokumentierten Sprüchen ausgehen und der regelrechten Überflutung (zumindest der Stadt Wien) mit rassistischen Beschmierungen im öffentlichen Raum hält ZARA die schnelle, konsequente und vollständige Entfernung im Sinne einer „Zero Tolerance“ für unbedingt nötig. ZARA ist der Meinung, dass es vom hundertfach gelesenen „Tötet Neger“ zur Tat nicht weit ist und dass verbale Drohungen ernst genommen werden müssen.

ZARA ist bemüht, mit Hilfe freiwilliger MitarbeiterInnen, möglichst viele der rassistischen Schmierereien photographisch zu dokumentieren und setzte sich in allen oben beschriebenen Fällen für eine möglichst schnelle Entfernung ein.

In allen Fällen, in denen ZARA mit den Wiener Linien bzw. der Plakatifirma Gewista wegen der Entfernung von rassistischen Schmierereien kooperierte, wurde freundlichst, vorbildlich, schnell und verlässlich gehandelt - die Bediensteten der Wiener Linien wurden z.T. innerhalb weniger Stunden tätig, wenn sie eine Meldung von ZARA erhielten. Beide sind zu ganz wichtigen Verbündeten von ZARA geworden, wenn es um die Beseitigung von rassistischen Sprüchen aus dem öffentlichen Raum geht.

Im Falle von Beschmierungen auf Privateigentum muss die Entfernung leider auf Kosten der BesitzerInnen geschehen und erfolgt (vermutlich daher) oftmals weniger schnell und konsequent. Hier muss ZARA oftmals wochenlang immer wieder nachfragen.

Rechtlich sind Beschmierungen - welcher Art auch immer - Sachbeschädigung und daher strafbar. Eine eigenmächtige Übermalung eines rassistischen Spruches gilt daher ebenso als Sachbeschädigung. Spezielle Regeln bezüglich rassistischer Aussagen gibt es nicht. Eventuell verstoßen rassistische Beschmierungen aber gegen das Verbotsgesetz (Beispiel Hakenkreuz oder „Juden ins KZ!“) oder sind eine Verhetzung im Sinne des § 283 (Beispiele „Tötet Neger“ oder „Tötet Yugos“.) Näheres siehe Kapitel „Rechtliche Rahmenbedingungen“.

## Institutioneller Rassismus/ Polizei

Frau H. berichtet von einem Vorfall im April 2002, der sich in dem türkischen Lokal im 20. Wiener Gemeindebezirk, in welchem sie oft zu Gast ist, zugetragen hat: Es betreten gegen 2.30 Uhr früh 2 uniformierte Polizisten das Lokal und fordern den Lokalbesitzer Herrn A. auf, das Lokal zu schließen, da er die Sperrstunde überschritten habe. Herr A. will dieser Aufforderung nicht gleich nachkommen und versucht mit den Polizeibeamten auf höflicher/scherzhafter Basis darüber zu verhandeln. Die Polizisten lassen jedoch nicht mit sich reden, sondern fordern die aus Rumänien stammende Kellnerin auf, bei den letzten 7 Gästen abzukassieren. Sie kommt der Aufforderung nach, lässt sich dann jedoch von den Gästen in ein Gespräch verwickeln, was den Unmut der Polizisten erregt. Nun verlangen diese ihren Pass, den die rumänische Staatsbürgerin sogleich vorweist. Der Lokalbesitzer Herr A. meint nun zu den Polizisten, dass er sein Lokal zusperren wolle und die restlichen Gäste als seine Privatgäste hier bleiben würden. Er bringt die Polizisten gemeinsam mit Frau H. zur Tür. Als die beiden versuchen die Türe zu schließen, stellt plötzlich einer der Polizisten seinen Fuß dazwischen. Frau H. und Herr A. versuchen (ohne starke Gewaltanwendung) die Türe zu schließen. Hierauf eskaliert die Situation: Herr A., Frau H. und ein marokkanischer Gast des Lokals werden von den Polizisten auf die Straße gezerrt. Frau H. wird am Boden mit Hand- und Fußschellen "ruhig" gestellt. Sie gibt an, dies wäre insofern in Ordnung gewesen, da sie sich gegen die Festnahme wehrte und ständig versuchte, zu Herrn A. zu gelangen. Herr A. ist – wie sich später herausstellt - von den Polizisten in der Zwischenzeit schwer verletzt worden: er trägt blutende Hautabschürfungen, Prellungen, Magenblutungen und eine Nierenverletzung davon. Die übrigen Gäste werden in der Zwischenzeit im Lokal quasi eingesperrt. Mittlerweile ist Verstärkung (in Form von 5-7 Einsatzwagen eingetroffen). Herr A. wird zu einer Untersuchung ins Lorenz-Böhler-Spital gebracht und muss dann gemeinsam mit Frau H. und einer anderen Person die Nacht auf einem Polizeikommissariat verbringen. Am nächsten Tag findet um 11 Uhr eine Vernehmung und Strafverhandlung gegen Frau H. wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§269 S tGB), Lärmerregung (§1/1/2 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz) und Anstandsverletzung (§ 1/1/1 WLSG) statt. Herr A wird zusätzlich noch schwere Körperverletzung gegen einen Sicherheitswachebeamten vorgeworfen. Herr A. wird, sobald er entlassen wird, von Frau H. und seiner Familie zu einer nochmaligen Untersuchung ins AKH gebracht, wo man oben genannte Verletzungen feststellt. Es erscheint im Spital jedoch überraschenderweise die Kriminalpolizei und man bringt Herrn A. ins Landesgericht Wien, wo er bis zu seinem Verhandlungstermin inhaftiert ist.

Frau H. wird über die Möglichkeiten einer UVS-Beschwerde informiert. Weiters wird ihr geraten, gemeinsam mit der Familie von Herrn A. sofort einen Anwalt aufzusuchen. Sie übermittelt ZARA ein detailliertes Gedächtnisprotokoll. Frau H. wendet sich in Eigeninitiative an den Beschwerdeoffizier des Kommissariats im 20. Bezirk, entscheidet sich jedoch keine Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde einzureichen. Das Strafverfahren gegen sie endet mit einem Schuldspruch wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Sie wird zu 3 Monaten bedingt verurteilt.

XX. September 2002 in Retz: Ein junger afroamerikanischer Tourist wird von einem fremden Mann mehrmals rassistisch angepöbelt („Nigger!“), ohne dass irgendjemand eingreift oder widerspricht. Er verlässt daher das Weinfest auf dem er mit seiner Studentengruppe ist und möchte mit der Bahn nach Wien zurückfahren. Am Bahnhof fragt er nach dem richtigen Zug, wird aber wenige Minuten später unvermittelt von einem anderen uniformierten Mann um seinen Pass gefragt. Seine Gruppenleiterin Frau Dr. H., die regelmäßig amerikanische Studenten betreut, findet diesen Vorfall, von dem sie nachher erfährt, inakzeptabel: noch nie wurde der Ausweis einer ihrer Gäste kontrolliert, auch an dem Tag erfährt keine/r der anderen (hellhäutigen) StudentInnen diese Behandlung. Sie beschwert sich bei der lokalen Gendarmeriestelle, die jedoch nichts Außergewöhnliches an diesem Vorfall finden kann. Frau H. verfasst einen Beschwerdebrief an lokale Behörden, das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien.



Am XX. Oktober 2002 wird ein junger angolischer Asylwerber in Floridsdorf von 4 Polizeibeamten perlustriert: der junge Mann zeigt seinen einzigen Ausweis, die Lagerkarte für das Flüchtlingslager Traiskirchen. Er wird aufgefordert, in das Polizeiauto einzusteigen, woraufhin er in Panik gerät und sich sträubt. Er wird brutal ins Gesicht geschlagen und stürzt zu Boden, ein Polizist kniet auf ihm und legt ihm Handschellen an. Man bringt ihn mit dem Auto aufs Revier, wo er über seine Familie, seine Eltern, seine Geschwister, seinen derzeitigen Wohnort ausgefragt wird. Es wird von den Polizisten hinterfragt, wieso er so schöne Schuhe an habe (das einzige neu aussehende Kleidungsstück, das er am Leib hat). Schließlich wird an ihm ein DNA Mundhöhlenabstrich durchgeführt. Er bekommt ein Infoblatt ausgehändigt und wird erst um ca. 20 Uhr wieder aus der Zelle, in der er warten musste, entlassen. Man sagt ihm, das sei eine normale Kontrolle gewesen, er hätte sich halt nicht wehren dürfen... Der junge Mann hat Angst und möchte am liebsten nichts gegen die Polizei unternehmen.

ZARA gibt folgende Information: Im Zuge einer Routinekontrolle und einer Identitätsfeststellung ohne Verdacht auf Begehung eines „gefährlichen Angriffes“ (Delikte gem. Strafgesetzbuch bzw. Suchtmittelgesetz, etc.) darf gemäß § 67 Sicherheitspolizeigesetz keinesfalls eine DNA-Probe mittels Mundhöhlenabstrich abgenommen werden. Die Proben dürfen nur für Zwecke des Erkennungsdienstes ausgewertet und gespeichert werden. Es besteht die Möglichkeit einer UVS-Beschwerde.

Herr B. ist in Syrien geboren. Als er von der Arbeit nach Hause kommt, wird er von der Polizei vor seiner Haustür festgenommen. Herr B. wird auf die nahe gelegene Polizeistation gebracht, er erhält keine Auskunft darüber, warum er mitgenommen wurde. Auf dem Kommissariat erklärt man ihm, es gäbe angeblich einen Drogendealer arabischer Herkunft, der sich in der Gegend aufhält. Nach Überprüfung der Daten lässt man Herrn B. gehen, ohne sich bei ihm für das offensichtliche Missverständnis zu entschuldigen.

Bei einem Vermittlungsgespräch sagt der zuständige Beschwerdeoffizier, dass es ihm leid tut und er versichert, dass es nicht wieder vorkommen wird.

Vorgeschichte: Im Jahr 1996 erhielt Herr E. einen EKIS-Eintrag. Er war wegen einer Tablette, die er von einem Arzt der Caritas bekommen hatte, in polizeilichen ‚Verdacht‘ geraten. Als dieser Arzt in einem Schreiben bestätigte, dass Herr E. die Tablette von ihm bekommen hatte, wurde die Sache niedergelegt. 2001 wurde Herr E. erneut von der Polizei kontrolliert. Herr E. war mittlerweile österreichischer Staatsbürger, man nahm dennoch an, sein Ausweis sei gefälscht. Er wurde fotografiert, seine Daten erneut aufgenommen und mit dem Vorfall von 1996 in Verbindung gebracht. Eine Löschung seiner erkennungsdienstlichen Daten wurde beantragt und er erhielt wenig später ein Schreiben, dass diese gelöscht worden waren.

Im Jahr 2002 wird Herr E. wieder festgenommen und die gespeicherten Daten werden ihm neuerlich zum Verhängnis. Im März wird ihm ein Suchtmitteldelikt vorgeworfen. Er sei von einer Frau in einer U-Bahnstation beim Verkauf von Drogen beobachtet worden. Ein Foto (Torso vor neutralem Hintergrund) diene als Beweis. Herr E. konnte allerdings nachweisen, dass er an jenem Tag, an dem er angeblich Drogen verkauft haben soll, arbeitete. Sein Arbeitgeber hat dies ebenfalls bestätigt.

Frau D. ruft aufgeregt an, weil sie soeben Zeugin eines Polizeiübergriffs wurde: Sieben Polizisten haben um ca. 20 Uhr am Nestroyplatz in Wien einen Afrikaner angehalten, ihn gezwungen, sich an Ort und Stelle auszuziehen (es ist Dezember und eiskalt) und dann auf der Straße Photos von ihm gemacht. Die Zeugin wollte irgendetwas tun, war aber ratlos und als sie hinzutrat, wurde sie von den Polizeibeamten angeschrien: „Schleich´n sie sich!“ Frau D. ist erschüttert. Sie möchte sich informieren, was sie in so einer Situation tun kann.

Folgende Vorgangsweisen der Behörden und der Polizei führten 2002 in mehreren Fällen zu rassistischen Diskriminierungen gegenüber AfrikanerInnen:

1) Aufgrund neuer Richtlinien der Fremdenpolizei und der MA 61 werden die Dokumente von nigerianischen Migrantinnen einem langwierigen Überprüfungsprozess unterzogen. Die Dokumente von NigerianerInnen, die für eine Niederlassungsbewilligung oder Staatsbürgerschaft ansuchen, werden an die österreichische Botschaft in Nigeria geschickt, wo sie an bestimmte lokale Behörden zur Überprüfung

weitergeleitet werden, was mehrere Monate dauert. Die Argumentation der Behörden ist, dass es zu dieser Regelung kam, weil es in letzter Zeit einige Fälle von Dokumentenfälschungen von NigerianerInnen gegeben habe. Wir halten diese Maßnahme für eine Diskriminierung nigerianischer BürgerInnen, da diese nur aufgrund ihres Herkunftslandes prinzipiell verdächtigt werden, falsche Papiere zu besitzen. Unsere Beratungsstelle wurde mehrmals von Personen aufgesucht bei denen diese Richtlinie zu sozialen Schwierigkeiten (z.B. bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche) geführt hat.

2) Junge afrikanische Frauen berichteten uns, dass sie, wenn sie sich im öffentlichen Raum aufhalten, verstärkt von der Polizei kontrolliert werden. Sie werden verdächtigt, der Prostitution nachzugehen und deswegen angehalten, verhört und oft auch unfreundlich behandelt. Neben dem Stigma „afrikanischer Mann = Drogendealer““ scheint sich in Wien nun auch jenes „afrikanische Frau = Prostituierte“ zu etablieren.

## **Institutioneller Rassismus/ Diverse Behörden**

Herr A., Medizinstudent aus Indien, will sich bei der Fremdenpolizei melden. Er hat den Meldezettel korrekt ausgefüllt, die zuständige Beamtin behauptet jedoch, sein Vorname wäre sein Nachname. Er zeigt ihr verschiedene Urkunden, auch in Deutschland beglaubigte, um sie vom Gegenteil zu überzeugen. Sie besteht darauf, dass er die Namen verkehrt „ausbessert“ und fügt hinzu: „Wenn's Ihnen nicht passt können's ja nach Haus gehen...“ Herr A. ist verwirrt und hat Angst, man könnte ihn der Urkundenfälschung bezichtigen. Er benötigt einen korrekten Meldezettel für sein Visum. Er ist schockiert von dem Verhalten der Beamtin und sagt, er wäre in seinem Leben noch nie so schlecht behandelt worden.

Bei einem weiteren Termin, um die Sache zu berichtigen ist die Beamtin plötzlich höflich und händigt Herrn A. einen korrekten Meldezettel aus.

Frau J. möchte einen jugendlichen Asylwerber aus Nigeria adoptieren. Eine Mitarbeiterin des Bezirksamts in einem Wiener Bezirk meint in Frau J.s Anwesenheit zu ihrer Kollegin: „Schon wieder so eine, die einen dreckigen Neger adoptieren will. Mit den neuen Gesetzen, die bald rauskommen, trauen sie es sich eh bald nicht mehr.“ Die Mitarbeiterin habe dann gegrinst, berichtet Frau J.. Die Adoption selbst führt sie mit Hilfe einer Anwältin durch und hofft, dass alles gutgehen wird. Sie möchte ihre Erfahrung dokumentiert wissen und sich nach Abschluss des Verfahrens über die Behandlung beim Bezirksamts direkt beschweren.

Herr A. ist Türke und lebt seit 2 Jahren in Österreich. Er geht wegen einer sogenannten Überbrückungshilfe auf ein Magistrat in Wien. Dort macht sich eine Beamtin über seine schlechten Deutschkenntnisse lustig. Andere umstehende BeamtInnen lachen mit und die Beamtin setzt ihre Beleidigungen fort. Herr A. wird schließlich unverrichteter Dinge weggeschickt, ohne über das weitere Vorgehen informiert zu werden. Trotzdem es keine ZeugInnen des Vorfalls gibt, führt ZARA ein Gespräch mit dem Vorgesetzten der Beamtin. Dieser versichert ZARA, dass es bei der nächsten Beschwerde disziplinare Konsequenzen für die Beamtin geben wird.

Herr A. ist Medizinstudent in Wien. Er berichtet, dass er am 8. März 2002 einige „sehr seltsame Bemerkungen“ im Physiologie-Praktikum zum Thema Blutgruppenunterschiede in Europa und Afrika von Prof. R. mitangehört und mitgeschrieben habe: „Der Patient war Nigerianer und Drogendealer, hat dann brav 6 Monate am Karlsplatz gearbeitet und ist dann zusammengeklappt. Das wäre ihm in Afrika nicht passiert, weil es dort wärmer ist....[...] nach der Therapie hat man ihm das alles ganz genau erklärt und er ist dann sehr gerne dorthin wieder zurückgefahren.“ Herr A merkt an: „Diese Äußerungen sind rassistisch und außerdem total irrelevant für medizinische Belange!“

Nach einem Beschwerdebrief an den Institutsvorstand versichert dieser, er nehme die Sache sehr ernst und plane ein ausführliches Gespräch mit dem Mitarbeiter. Er bietet dem meldenden Studenten ein Gespräch an, der jedoch (wegen noch bevorstehender Prüfungen) lieber anonym bleiben möchte.

Jugendliche P. berichtet in der Beratungsstelle, dass ein Mädchen aus der Nachbarklasse in ihrer Schule immer wieder zu ihr sagt: „Schleich Dich zurück nach Afrika!“. Die Schultasche dieses Mädchens ist voll mit nationalsozialistischen Symbolen. P., nigerianische Staatsbürgerin, ist durch die ständigen Beschimpfungen eingeschüchtert und verängstigt. Auf ihre Anfrage, wie sie sich in solchen Situationen wehren könne, empfehlen wir ihr die Teilnahme an einer Antirassismus - Trainingsgruppe.

Frau G. sieht in einer Filiale einer großen Drogeriekette eine Stellenausschreibung „Österreichische Bedienerin gesucht“. Sie findet diese Diskriminierung unmöglich und spricht zuerst mit einem Angestellten an der Kassa, der sich für nicht zuständig erklärt. Dann telefoniert sie mit der Filialleiterin. Das sei nicht ihre Absicht gewesen, meint diese, sie sei die letzte, die eine Rassistin sei, aber sie trenne privat und geschäftlich. Mit zwei jugoslawischen Mitarbeiterinnen sei sie „eingefahren“. „Nur Inländer“-Annoncen fände sie auch falsch und sie wüsste, dass man nicht alle in eine Schublade stecken soll, aber sie bittet um Verständnis für ihre Vorgangsweise. Die Filialleiterin wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hier um eine Diskriminierung handelt, die in anderen europäischen Ländern verboten ist. Die Filialleiterin verspricht, dass der Zettel entfernt werde, was auch geschieht.

Inserat im Online-Kurier vom 3. Juni 2002: *ÖSTERREICHISCHE Kellnerin gesucht. Nachtdienst Montag bis Freitag. XXX Bar, 5, Margaretenstrasse XX, Tel.:XXX*. Er begründet das Inserat damit, dass er eine Kellnerin benötige, die gut Deutsch spreche. Er habe nichts gegen Ausländer, denn er habe auch zwei Polinnen angestellt, die allerdings gut Deutsch sprächen und die österreichische Staatsbürgerschaft hätten. Die tatsächliche Anforderung für den Job, nämlich „gute Deutschkenntnisse“ zu inserieren sei ihm zu teuer erschienen, aber er will darüber nachdenken.

Frau M. bewirbt sich als Buchhalterin. Als Antwort erhält sie ihr Fax retour mit dem Vermerk „Keine Ausländer“ (offenbar war diese Notiz nur für den internen Gebrauch in der Firma gedacht). Frau M. ist in Österreich geboren und aufgewachsen und versteht daher nicht, warum man ihr nicht einmal die Chance eines Bewerbungsgesprächs gibt. Mangels eines Anti-Diskriminierungsgesetzes sind keine rechtlichen Schritte gegen diese Behandlung möglich.

Herr N. ist Taxifahrer und wird, als er mit seinem Wagen auf der Wagramerstraße in Wien steht, von einem Mann, der im Auto zu seiner Linken sitzt, mit Bier bespritzt und auch rassistisch beschimpft („Scheißausländer“ und dergleichen). Dies geschieht, während die Ampel auf rot steht. Schließlich steigt der Angreifer aus und geht auf Herrn N. los, der inzwischen auch aus seinem Taxi ausgestiegen ist. Zu diesem Zeitpunkt stehen einige Autos hinter seinem Wagen, auch eine Polizeistreife. Die zwei Beamten sehen alles und greifen ein: Herr N. wird aufgefordert seinen Wagen von der Straßenmitte wegzufahren und am Seitenrand zu parken, damit er den Verkehr nicht weiter behindere. Die Beamten nehmen die Daten aller beteiligten Personen auf. Herr N. erhält nun eine Anzeige, weil er den Verkehr behindert habe. Eine Aussprache mit dem Täter wird vereinbart, kommt jedoch nie zustande, da dieser es sich plötzlich anders überlegt hat. Es wird eine Anzeige erstattet.

## Wohnen

Eine österreichische Staatsbürgerin afrikanischer Herkunft sucht eine Wohnung, wird vom Vermieter jedoch abgelehnt, da er „an keine Afrikaner vermieten“ wolle. Er begründet dies damit, dass bei einem Polizeieinsatz in einer seiner Wohnungen, die als WG mit einigen Afrikanern bewohnt, war von den Polizeibeamten sehr viel beschädigt wurde und er den Schaden bisher nicht vom Ministerium ersetzt bekommen habe. Er sei selbst Ausländer und habe nichts gegen Ausländer. Trotzdem die Wohnung suchende Frau österreichische Staatsbürgerin ist und nichts dafür kann, dass die Polizei seine Wohnung beschädigt hat, will er nicht an sie vermieten.

ZARA informiert den Vermieter über die Rechtslage in anderen europäischen Ländern, die eine solche Handlungsweise eindeutig verbietet, kann jedoch mangels Anti-Diskriminierungsgesetz nichts unternehmen.

Frau D. ist österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft und hat eine hochschwängere Freundin die Türkin ist. Ihre Freundin sucht eine günstige Wohnung und findet eine, es stellt sich jedoch heraus, dass der Vermieter nur an „echte Österreicher“ vermietet. Auch Frau D. ist ihm nicht Österreicherin genug. Frau D. möchte wissen, ob man gegen ihn rechtliche Schritte einleiten kann. Dies ist in Österreich nicht möglich, da es kein Anti-Diskriminierungsgesetz gibt.

Frau Z., polnische Staatsbürgerin, wohnt seit 2 Monaten in einem neuen Haus. Im Postkasten findet sie einen anonymen Brief: „Können Sie sich nicht ordentlich benehmen?! Es gibt auch Nachbarn im Haus!!! Auf polnischen Abschaum wird hier kein Wert gelegt!!!!“

Herr T. (afrikanischer Herkunft) und seine aus den Philippinen stammende Frau und die gemeinsame Tochter sind im April 2002 eben dabei, ihre Wohnung zu verlassen, als sie mit einem Nachbars-Ehepaar zusammentreffen, es in der Schwingtür zu einer Kollision kommt und er darauf vom Nachbarn grob und rassistisch angepöbelt wird: „Du Neger, wieso redest Du mit mir!“. Es kommt zu einem Handgemenge („Du Neger, Du hältst mich nicht mit Deinen schwarzen Händen!“). Einen Monat später erhält Herr T. in der Angelegenheit eine Ladung vom Bezirkskommissariat. Es liegt gegen ihn eine Anzeige wegen Sachbeschädigung vor (Brille des Nachbarn). Herr T. erstattet daraufhin eine Anzeige wegen Körperverletzung. Beide Anzeigen werden letztendlich zurückgezogen

Frau F. hat einige ausländische Besucherinnen, die von einer Nachbarin beschimpft werden. Auch ihr afrikanischer Ex-Mann wird beschimpft: Zuerst folgt die Nachbarin ihm durch die Wohnhausanlage und als er sich umdreht und sie fragt, warum sie das mache und was das soll, antwortet diese: „Wann a Nega unser Haus betritt, hab i a Recht zu kontrollieren, wo er hingeh!“ und schreit laut „Nigger, Nigger, Nigger“. Frau F. fühlt sich bedroht und fürchtet sich vor allem davor, dass die Nachbarin beim nächsten Mal zur Polizei geht und sie dort irgendwie anschwärzt (Schwarzer Besucher = Drogendealer). Frau F. findet es bedauerlich, dass in der Hausordnung nichts von Verurteilung rassistischer Diskriminierung steht. Etwas später beschimpft die Nachbarin auch eine im Haus wohnende kurdische Familie, weil sie angeblich zu viel Besuch bekäme. Frau F. schreibt einen Beschwerdebrief an ihre Nachbarin, die Familie traut sich jedoch nicht, mit zu unterschreiben.

ZARA fragt bei „Wiener Wohnen“ nach und erhält als Antwort, dass eine Einflussnahme bei rassistischen Vorfällen über die Hausordnung als Bestandteil des Mietvertrages nicht möglich sei. Mit der zuständigen Gebietsbetreuung wird vereinbart, dass bei der nächsten Hausversammlung das Thema rassistische Diskriminierung angesprochen werden wird.

## Gesamtberichte einzelner Organisationen

Die **Arbeitsassistenz für Gehörlose in Wien und NÖ** berichtet über Diskriminierungen von ausländischen, gehörlosen Personen aufgrund ihrer Sprache und ihrer Herkunft in den Bereichen Ausbildung und Arbeit.

Ausländische gehörlose Personen haben in Österreich fast keine Möglichkeit GebärdensprachdolmetscherInnen bezahlt zu bekommen. Sie müssen diese entweder selbst finanzieren, was sie sich in der Regel nicht leisten können oder sie probieren sich ohne diese Unterstützung durchzuschlagen.

Das **Romano Centro** schreibt: Die Kultur der Roma und Sinti gehört immer noch zu jenen, von der die Gadsche (= Nichtroma) kaum etwas wissen und eigentlich nie wissen wollten. Daran hat auch die Anerkennung der Roma als Volksgruppe im Dezember 1993 wenig geändert. Und seither ist immerhin ein knappes Jahrzehnt vergangen. In Österreich leben heute schätzungsweise 25.000 bis 30.000 Roma und Sinti. Viele von ihnen sind bereits österreichische Staatsbürger und fühlen sich hier zu Hause. Daneben gibt es aber auch eine große Gruppe, die keine oder noch keine Staatsbürgerschaft besitzt, sondern mit Aufenthaltsbewilligung hier ist. Nicht selten wird diese aber verweigert. Und zwar dann, wenn die Antragsteller zum Beispiel zu wenig verdienen oder in den Augen der Behörden für die oft große Anzahl der Familienmitglieder in zu kleinen Wohnungen leben.

Dazu muss man aber wissen, dass Hausverwalter und Wohnungsvermittler oft schamlos die Tatsache ausnützen, dass österreichische Gadsche nicht neben Roma wohnen wollen. Fazit: Roma wohnen oft in viel zu kleinen Substandard-Wohnungen, für die sie noch dazu horrende Preise bezahlen. Es gibt Roma, die es sich leisten konnten, in Randbezirken oder außerhalb von Wien Häuser zu erwerben oder zu bauen. Sie überlegen jedoch bereits, diese Häuser wieder zu verkaufen: wegen anhaltender Diskriminierung nicht nur durch Nachbarn, sondern auch und vor allem durch die Polizei, die auch bei Verkehrskontrollen Roma über die Maßen 'überprüft'.

Subtiler, aber genau so effektiv ist die Diskriminierung von Roma am Arbeitsmarkt. Potenzielle Arbeitgeber, an die jobsuchende Roma vom Arbeitsmarktservice vermittelt werden, lehnen die Kandidaten oft ab. Zu tief sitzt offenbar immer noch das Vorurteil über den faulen und womöglich auch noch stehlenden Zigeuner.

Genau genommen beginnen die Schwierigkeiten jedoch schon wesentlich früher, nämlich in der Schule. Roma-Kindern fällt es manchmal ausgesprochen schwer, abstrakt zu denken. Sie sind gewohnt zu lernen, was sie gerade brauchen und kommen mit ganz anderen Voraussetzungen in die Schule. Mit den für sie starren pädagogischen Gadsche-Mustern der Wissensvermittlung können sie wenig anfangen. „Wie viel ist drei mal drei?“, will die Lehrerin wissen. „Warum fragst du“, ist die Antwort des kleinen Rom, „Du weißt es eh!“ Die Folge: Roma-Kinder sind in den Augen der LehrerInnen oft frech, faul oder lernschwach und landen in Sonderschulen. Genau hier hakt das vielleicht wichtigste Projekt des Romano Centro, einer Roma-Beratungseinrichtung in Wien, ein: Schon seit 1995 wird Roma-Kindern Lernhilfe gegeben, die einen zweifachen Effekt hat. Nicht nur soll den Kindern ein erfolgreicher Schulabschluss ermöglicht, sondern auch ihre Eltern von der Wichtigkeit einer schulischen Ausbildung überzeugt werden. Autor: Florian Schindegger, ROMANO CENTRO

Die **Initiative muslimischer ÖsterreicherInnen** berichtet:

Wenig überraschend sind wir in der täglichen Arbeit weiterhin konfrontiert mit einer Vielzahl an Schilderungen von Diskriminierungserfahrungen, die Muslime im Alltag erleben. Im öffentlichen Raum sind es immer wieder Berichte von gehässigen Bemerkungen, die vor allem islamisch gekleidete Frauen hören: „Da schau her, die Mumie! Ekelig!“, schlimmer noch „Du Hure!“ oder bewusste Ausgrenzungen, etwa bei ausdrücklich verweigerter Hilfeleistung beim Einsteigen mit Kinderwagen in die Straßenbahn. Ein Gefühl der Bedrohung kommt hinzu, wenn beispielsweise eine größere Gruppe Halbwüchsiger sich einer Muslimin auf deren Weg an die Fersen heftet und extra laut über sie herzieht. Dann fallen auch schnell Aussagen wie: „Die soll weg aus Österreich. Sch...ß Islam gehört nicht hierher.“

Sehr nachdenklich stimmte auch, dass der gleiche Linzer Friedhof, auf dem schon 2001 durch Vandalismus muslimische Gräber verwüstet worden waren, im Dezember erneut Opfer von Grabschändung wurde. Bei der Aufnahme des Tatbestandes versuchte man vorerst, die Angelegenheit als witterungsbedingte Verwüstungen herunterzuspielen, obwohl sichtlich Menschen am Werk waren.

In der Arbeitswelt ist es nicht leichter geworden, mit Kopftuch einen adäquaten Job zu finden. Etliche Frauen berichteten uns über ihre negativen Erlebnisse bei der Suche. Es sind immer die gleichen Hinweise – wie die Stelle bei der persönlichen Vorstellung dann plötzlich besetzt ist oder das freundliche konstruktive Telefonat abrupt beendet wird, sobald die Kopfbedeckung erwähnt wird. Eine Hebamme, die man gerne wegen ihrer Qualifikation an ein Spital aufgenommen hätte, sollte ihre Arbeit ohne Kopftuch tun. Immerhin gab es aber eine ausführliche Diskussion, deren Ausgang noch aussteht. Eine andere Frau wählte nach der Karenz das Kopftuch. Bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz in einem Supermarkt beschied man ihr, so könne sie nicht einmal im Magazin arbeiten.

Zu den beiden Hauptbereichen Öffentlichkeit und Arbeit sind in diesem Jahr eine größere Anzahl von Berichten aus dem Schulalltag hinzugekommen. Besonders getroffen hat uns dabei das Erlebnis eines Volksschulmädchens, das auf dem Pausenhof vom Spielen ausgeschlossen wurde, „weil sie nicht getauft ist.“ Eine Mutter führte aus, wie sie bei einem pädagogischen Gespräch, bei dem es um ihre Tochter gehen sollte, lediglich über ihren Islam befragt wurde. Dabei fiel ihr besonders auf, dass die Lehrerin dies abschließend als ein sehr gutes Gespräch wertete, während sie selbst, obwohl längst vertraut mit der Rechtfertigungssituation und diese eigentlich auch gerne zu Aufklärung nutzend, doch eher ein schales Gefühl hatte, weil wesentliche Inhalte, die sie hatte erörtern wollen, unausgesprochen blieben. Um die Weihnachtszeit gingen etliche Schilderungen ein, dass es an Bewusstheit über den Umgang mit muslimischen Kindern fehle. Man ärgerte sich über Gedichte religiösen Inhalts, die auswendig zu lernen waren genauso wie über Liedtexte, die die Kinder mitsingen mussten, obwohl diese im Widerspruch zu entscheidenden Punkten ihrer Religion stehen. Die Mütter konstatierten, dass dies ja ein bekanntes Phänomen sei, man sich aber schwerer tue im Gespräch auf Verständnis zu stoßen. Es heiße rasch: „Na habt euch nicht so!“ In diese Rubrik gehört auch, dass wir aufmerksam darauf gemacht wurden, dass der bekannte Kanon „caffee“ immer noch an Schulen gesungen werde. Darin heißt es: „Sei du kein Muselman, der das [das Kaffetrinken] nicht lassen kann.“

Die latente Islamophobie vieler Menschen kann durch ein populistisches Ausnutzen solcher Vorbehalte und Abneigungen auch politisch missbraucht werden. Doch hier ging es trotz Nationalratswahl vergleichsweise ruhig zu. Im unter dem Stichwort „Überfremdungswahlkampf“ bekannt gewordenen Wahlkampf 1999 wurde unter diesem Motto noch gegen Muslime polemisiert. Solche Züge fielen erst in den letzten Tagen des Wahlkampfes 2002 auf, als die bereits einschlägig bekannte FPÖ in Postwurfsendungen und einzelnen Anzeigen das symbolbeladene Kopftuch als Stimmungsmacher einsetzte. Darüber hinaus hatte der ÖVP-Politiker Tschirf im Sommer im Zuge der ‚Wertedebatte‘ aufhorchen lassen, als er unter anderem Muslimen indirekt in Abrede stellte, die Gleichwertigkeit von Mann und Frau anzuerkennen, und meinte, hier bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft Konsequenzen ziehen zu müssen.

Auch Journalisten, die Wolf Martins Ergüsse in der Tageszeitung *Kronen Zeitung* nur mit spitzen Fingern anfassen würden, schwenken auf eben diese Linie: „Dein Greißler dieser nette Käfer, er ist vielleicht des Terrors Schläfer. Wer weiß, was für Gedanken hegt, die Fromme, die das Kopftuch trägt?“ Natürlich bedient man sich nicht Martinscher Knittelverse, sondern gibt sich betont gelehrt. Aber wer Scharia buchstabieren kann, ist damit bei weitem noch kein Islamexperte. Der haarsträubende Unsinn, der im Zusammenhang mit diesem komplexen Begriff immer wieder zu lesen ist, führt beispielhaft vor Augen, wie sehr es an Aufgeklärtheit mangelt. Dann heißt es beispielsweise in einem Presse-Kommentar vom 22.10. von Ministerialrat Korkisch „hunderte Millionen Moslems“ seien potenzielle Massenmörder, die nur darauf lauerten, einen weltweiten Krieg zur Durchsetzung angeblicher Alleinherrschaftsphantasien anzuzetteln. Er schreibt, dass in Europa „Hunderttausende Moslems“ die Anschläge in den USA gefeiert hätten. Überhaupt habe laut Korkisch das „Ziel der Zerstörung demokratischer Strukturen im Westen mehr Anhänger als man glaube“. „Potentielle Terroristen“ aber will er „rücksichtslos ausschalten“. Christian Ortner hatte schon im Format „Zero Toleranz gegen Muslime“ gefordert, um dann in einem Presse Artikel vom 16.11. zu präzisieren: „Ich halte vielmehr den Islam für eine wesentliche - wenn auch natürlich beileibe nicht die einzige - Ursache des räudigen Elends..“ oder „Es heißt aber sehr wohl, dass

der Islam sich in besonders hohem Ausmaß als Legitimation für jene eignet, die meinen, die Welt mit Massenmord zu einem netteren Platz machen zu können.“ Die im Internet veröffentlichten Leserbriefe auf derartige Aussagen zeigen die große Bereitschaft, die in Teilen der Bevölkerung vorhanden ist, diese radikale Ablehnung praktisch mitzuvollziehen.

In diese Kategorie fällt ein Vorfall, bei dem eine an einem Badensee picknickende muslimische Familie von einer vorbeikommenden Frau beschimpft wurde, die ihren Kindern gegenüber bemerkte: „Die wird die Polizei schon noch abholen!“

Die Bewohner eines Gemeindebaus in Wien griffen zu Maßnahmen, die ihre neuen muslimischen Nachbarn von sich aus die Flucht ergreifen ließ. Da wurde regelmäßig Mist vor die Wohnungstür entleert und eine Fensterscheibe eingeschmissen.

Das jüngste Ereignis wirft ein Schlaglicht auf die persönlichen Auswirkungen der Sicherheitsdebatte. Ein Gymnasialprofessor ist persönlich in Konflikte einer muslimischen Familie verstrickt, denen er aus dem Weg gehen möchte. Daraufhin schickt er dem Vater ein Mail, aus dem hier auszugsweise zitiert wird:

*„Was die fundamentalistischen "Studien" Ihres Sohnes in Saudi-Arabien betreffen, (...). Ich habe diesbezüglich die Staatspolizei informiert, welche sich an dieser Sache sehr interessiert gezeigt hat, was bedeutet, dass sämtliche Schritte von ihm, sollte er wieder österreichischen Boden betreten, staatspolizeilich überwacht werden“.*

Der Sohn geht übrigens einem geregelten Theologiestudium an einer anerkannten Hochschule nach.

Das Resümee der kurzen Ausführungen muss ähnlich wie in den Vorjahren ausfallen. Mehr Information, aber auch mehr gelebte Begegnung – kurz: Dialog - mit dem Islam und Muslimen tut Not. Mehr Sichtbarkeit anzustreben wird aber eines beidseitigen Prozesses bedürfen, vor allem dann, wenn unter Muslimen aufgrund der allgemeinen Stimmung neuerdings eine „Nur nicht auffallen“- Mentalität einkehren sollte, die eine offene Auseinandersetzung erschweren würde.

Dem **Forum gegen Antisemitismus** wurden im Jahr 2002 21 antisemitische Beschmierungen gemeldet. Es gab drei von uns registrierte tätliche Angriffe auf Juden in Österreich, 17 Mal wurden jüdische Mitbürger persönlich beschimpft. Es gab hunderte antisemitische Meldungen und Postings in verschiedenen Onlinemedien. Außerdem wurden 178 antisemitische Droh- und Schmähbriefe vom Forum aufgenommen.

## Verzeichnis beitragender Organisationen und Beschreibung ihres Serviceangebots

### **FairPlay. Viele Farben. Ein Spiel**

1040 Wien, Möllwaldplatz 5/3, Tel: 01/713 35 94 -92, e-mail: fairplay@vidc.org  
<http://www.fairplay.or.at>

### **(Verein FIBEL) Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften**

1020 Wien, Heinestraße 43, Tel. + Fax: 01/21 27 664, e-mail: fibel@eunet.at,  
<http://members.aon.at/fibel>, Di., Do. 10 – 17 h, Fr. 12 – 17 h, Ansprechpersonen: Petruska Krcmar und Gertrud Schmutzer.

### **Forum gegen Antisemitismus**

1010 Wien, Seitenstettengasse 4, Tel: 01/531 04 255, e-mail: info@fga-wien.at,  
<http://www.fga-wien.at>

### **Integrationshaus**

1020 Wien, Engerthstr. 161-163, Tel: 01/2123520, FAX: 01/2123520-30, e-mail:  
[info@integrationshaus.at](mailto:info@integrationshaus.at), <http://www.integrationshaus.at>, tägl. 9 - 17 h.

### **Initiative muslimischer ÖsterreicherInnen**

e-mail: baghajati@surfeu.at

### **Peregrina - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum**

1090 Wien, Währingerstraße 59/6/1, Tel: 01/408 33 52 - 408 61 19, Fax: 01/408 0416, e-mail:  
[beratung.peregrina@aon.at](mailto:beratung.peregrina@aon.at), <http://members.aon.at/peregrin/>, Ansprechpartnerinnen: Georgia Sever, Mag. Katharina Echsel.

### **Romano Centro**

1030 Wien, Hofmannsthalgasse 2/Lokal 2, Tel: 01/749 63 36, Fax: 01/749 63 36 DW 11, e-mail:  
[office@romano-centro.org](mailto:office@romano-centro.org), Mo - Fr 10 - 18 h, Ansprechpersonen: Dragan Jevremovi, Renata M. Erich, Mag. Mirjam Karoly, Mag. Florian Schindegger.

### **WITAF - Arbeitsassistentz für Gehörlose in Wien & NÖ**

1010 Wien, Postgasse 16, Tel: 01/ 216 08 15, Fax: 01/ 216 08 15 20, e-mail: [office@witafaass.at](mailto:office@witafaass.at),  
<http://witaf.at>, Termine nach Vereinbarung, Offene Beratung: Mittwoch 14-18 h.

### **ZARA- Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit**

Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus  
 1060 Wien, Luftbadgasse 14-16, Tel: 01/ 929 13 99, Fax: 01/ 929 13 99-99, e-mail: [office@zara.or.at](mailto:office@zara.or.at),  
<http://www.zara.or.at>, Termine nach Vereinbarung, Mo, Di, Mi 9.30 -13 h, Do 16 -20 h.

### **ZARA- Projekt Gleiche Chancen im Betrieb**

1060 Wien, Luftbadgasse 14-16, Tel: 01/ 961 05 85, Fax: 01/ 961 05 85-99 e-mail: [office@zara.or.at](mailto:office@zara.or.at),  
<http://www.zara.or.at>  
<http://www.gleiche-chancen.at>.